

4253/AB XX.GP

in Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 4560/1 betreffend die Belastung für die heimische Wirtschaft durch die trotz Auslaufens der Arbeiterabfertigungsaktion weiterhin zu entrichtende Kammerumlage 11, welche die

Abgeordneten Haigermoser und Kollegen am 18. Juni 1998 an mich richteten, steile ich fest.

Antwort zu den Punkten 1 und 2 der Anfrage:

Bezüglich der Höhe der jährlichen Einnahmen aus der Kammerumlage II seit ihrem Bestehen

sowie die Aufteilung der jährlichen Einnahmen auf die einzelnen Landeskammern bzw. die

Bundeskammer wird auf die Tabelle (Beilage 1) verwiesen. Bemerkte wird, daß der Anteil der

WKÖ an der Kammerumlage II von 1980 - 1983 0,2 ‰, 1984 0,4 ‰, 1985 0,6 ‰ 1986 1994 0,8 ‰. 1995 und 1996 0,7 ‰ und ab 1997 wieder 0,8 ‰ betrug.

Antwort zu den Punkten 3 und 4 der Anfrage:

Bezüglich Auszahlung von Beträgen aus Einnahmen der Kammerumlage II durch die einzelnen Landeskammern bzw. die Bundeskammer im Rahmen der Arbeiterabfertigungsaktion wird auf die Tabelle (Beilage 2) verwiesen. Seitens der Wirtschaftskammer Österreichs wurden die Einnahmen dem allgemeinen Budget zugeführt.

Verwendung von Einnahmen aus der Kammerumlage II nach Auslaufen der Arbeiterabfertigungsaktion 1989:

Die nach dem Auslaufen der Aktion verbliebenen Mittel wurden und werden der allgemeinen

Kammerfinanzierung sowie folgenden Zwecke zugeführt:

Wirtschaftskammer Burgenland

"Hafrücklage" Abfertigungsversicherung (VERGES)

Wirtschaftskammer Kärnten

Unterstützungsfonds

Rücklage für Wirtschaftsförderung

Wirtschaftskammer Niederösterreich

- Rückstellung zur Bedeckung des Obligos der Kammer - VERGES - Aktion  
(Arbeiterabfertigungsversicherung)

- Existenzsicherungsfonds

Wirtschaftskammer Oberösterreich

- Unterstützungs- und Hilfeleistungsrücklage

- Rücklage für Wirtschaftsförderungsmaßnahmen

**Wirtschaftskammer Salzburg**

- Unterstützungsfonds
- Rückstellung für die VERGES
- Pensionsrückstellung
- verbesserte Ausstattung des WIFI

**Wirtschaftskammer Steiermark**

- Abfertigungsversicherungen (VERGES)
- arbeitsgerichtlicher Rechtshilfefonds

**Wirtschaftskammer Tirol**

- Abfertigung im Fall der Einstellung oder überwiegenden Einschränkung des Betriebes
- Existenzsicherungsfonds

**Wirtschaftskammer Vorarlberg**

- Unterstützungsfonds
- Hauserneuerungs - und Instandhaltungsrücklage
- Existenzsicherungsaktion

**Wirtschaftskammer Wien**

- VERGES Abfertigungsversicherungsaktion
- Investitionsförderungsaktion der Wiener Wirtschaftskammer

Die Mittel aus der Kammerumlage II wurden somit auch nach Auslaufen der Arbeiterabfertigungsaktion sehr wesentlich zur Unterstützung der Betriebe verwendet.

Antwort zu Punkt 5 der Anfrage:

Grund der weiteren Einhebung der Kammerumlage II trotz Auslaufens der Arbeiterabfertigungsaktion 1989

Die Kammerumlage II wurde durch die 6. Handelskammergesetznovelle, BGBl. Nr. 570/1979,

eingeführt. Eine Zweckbindung beinhaltet das Gesetz nicht.

Durch die 7. Handelskammergesetznovelle, BGBl.Nr. 663/1983, erfolgte eine neue Regelung

der Kammerumlage II. Eine Zweckbindung erfolgte neuerlich nicht. Aus dem Bericht des Handelsausschusses zur 7. Handelskammergesetznovelle ergibt sich, daß damit die Finanzierung der Handelskammern, insbesondere vor dem Hintergrund des Wegfalls der Gewerbekapitalsteuer, von Erleichterungen bei der Gewerbesteuer und der Entwicklung des

Gewerbesteueraufkommens sichergestellt werden sollte.

Während die 10. Handelskammergesetznovelle, BGBl.Nr. 958/1993, die Kammerumlagen II -

Regelung der 7. HKG - Novelle unverändert übernahm, erweiterte die II. HKG - Novelle, BGBl. Nr. 661/1994 die bisherige Regelung um die Bestimmung, daß für Zwecke der Außenwirtschaftsförderung höchstens weitere 0,15 v H der Beitragsgrundlage nach § 57 Abs. 7 als Umlage festgelegt werden können. Damit liegt nach geltender Rechtslage hier die

einzigste Zweckbindung bezüglich der Kammerumlage II vor.

Das vom Nationalrat am 17.6.1998 beschlossene neue Wirtschaftskammergesetz, das mit 1. 1. 1999 in Kraft tritt soll, enthält keinerlei Zweckbindung mehr.

Die Frage kann daher dahingehend beantwortet werden, daß die Einhebung der Kammerumlage II auf Basis der im wesentlichen keine bestimmte Zweckwidmung vorsehenden geltenden Gesetzeslage und auf deren Grundlage ergangener Beschlüsse des

Kammertages der Wirtschaftskammer Österreich und der Vollversammlungen der  
Landeskammern zur Finanzierung der Tätigkeiten der Wirtschaftskammerorganisationen  
im  
Interesse ihrer Mitglieder erfolgt.  
Anlage konnte nicht gescannt werden !!